

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.04.2025

2. Verordnung: Taxordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 25.01.2024 und vom 19.12.2024 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF in der Marktgemeinde Frastanz die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Frastanz hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gebiet der Marktgemeinde Frastanz übernachten und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Abgabenschuld sind befreit:
- Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - Patienten in Krankenanstalten;
 - Personen, die bei dem im Gebiet der Marktgemeinde Frastanz wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich übernachten;
 - Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 3 Monaten.
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 übernachten, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabenschuld befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Marktgemeinde Frastanz nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit € 2,30 pro Übernachtung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabenschuld.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat der Marktgemeinde Frastanz innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

(4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von Ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Marktgemeinde abzuführen.

(6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Online-Formulare oder die aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

(7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalisierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 bis 6 finden im Falle einer Pauschalisierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalisierung

(1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährigen gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

(2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

(3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalisierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalisierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 56/2009 Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf das Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Übergangsbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m